

Aktenzeichen: 4 AZR 409/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 2. Dezember 1987

- 4 AZR 409/87 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 26. September 1986

- 14 Ca 6464/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 9. März 1987

- 6 Sa 1171/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Umstellg. des Vergütungssystems (gemüseverarbeit. Industrie)

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: obst- und gemüseverarbeitende Industrie; Tarifvertrag über die Grundlagen der Arbeitsentgeltregelung für die Arbeitnehmer der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Oktober 1984 (ETV BRD) §§ 9, 12; Entgelttarifvertrag für die Obst- und Gemüseverarbeitungs- sowie die Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 1985 (ETV NW) §§ 3, 5; Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Obst- und Gemüseverarbeitungs- sowie die Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 1985 (GTV NW) § 6

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Heranziehung anderer Tarifverträge zur Tarifauslegung -
Umstellung des Vergütungssystems in der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie (Nordrhein-Westfalen)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 409/87

6 Sa 1171/86 Köln

Verkündet am
2. Dezember 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 2. Dezember 1987 durch den
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr.
Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Wiese für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Köln vom 9. März
1987 - 6 Sa 1171/86 - wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten angehörende Kläger steht als kaufmännischer Angestellter in den Diensten der Beklagten, die Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Ernährungsindustrie Nordrhein-Westfalen ist, der seinerseits dem Bundesverband der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie e.V. angeschlossen ist. Bis zum 31. Dezember 1984 war der Kläger nach den damals geltenden tariflichen Bestimmungen in die Vergütungsgruppe KT 2 eingruppiert. Sein monatliches Bruttogehalt betrug demgemäß zuletzt 2.161,-- DM. Mit dem bundesweit gültigen Tarifvertrag über die Grundlagen der Arbeitsentgeltregelung für die Arbeitnehmer der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Oktober 1984 (ETV BRD), der am 1. Januar 1985 in Kraft getreten ist, wurde in diesem Tarifbereich ein neues, für Angestellte und Arbeiter einheitliches Entlohnungssystem eingeführt. Der ETV BRD bestimmt in seinem § 9 Abs. 2 Unterabs. 1:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ist das Tarifentgelt der neuen Bewertungsgruppe höher als das bisherige Tarifentgelt, so wird der sich daraus ergebende Differenzbetrag innerhalb von vier Jahren zu gleichen Teilen, beginnend mit dem jeweils regionalen Entgelttarifvertrag im Jahre 1985, ausgeglichen (Vierteilung).

Nach der nunmehr unstreitig für ihn zutreffenden Bewertungsgruppe 7 beträgt das Bruttogehalt des Klägers 2.409,-- DM. Ab 1. September 1985 erhöhte die Beklagte das Gehalt des Klägers erstmals um ein Viertel des Differenzbetrages in Höhe von 62,-- DM brutto.

Während der Differenzbetrag selbst zwischen den Parteien unstreitig ist, streiten sie im vorliegenden Prozeß darüber, ob nicht das erste Viertel des Differenzbetrages bereits ab 1. April 1985 an den Kläger hätte gezahlt werden müssen und ob demgemäß auch in den folgenden Jahren der Fälligkeitstermin für den Erhöhungsbetrag von jeweils 62,-- DM am 1. April oder 1. September lag bzw. auch im letzten Jahr 1988 liegen wird.

Am 4. Juni 1985 schlossen der regionale Arbeitgeberverband der Ernährungsindustrie Nordrhein-Westfalen und der Landesbezirk Nordrhein-Westfalen der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten den Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Obst-, Gemüseverarbeitungs-, Essig- und Senfindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen ab (GTV NW), der am 1. April 1985 in Kraft getreten ist. Am gleichen Tage schlossen dieselben regionalen Tarifvertragsparteien den Entgelttarifvertrag für die vorgenannte Berufssparte im Lande Nordrhein-Westfalen ab (ETV NW), der am 1. September 1985 in Kraft getreten ist. Dieser Tarifvertrag sieht für Nordrhein-Westfalen erstmals einheitlich für Angestellte und Arbeiter die



Entgelte nach dem neuen Bewertungssystem des ETV BRD vor.

Mit seiner am 27. August 1986 erhobenen Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung von 62,-- DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit 30. April 1986 in Anspruch genommen. Er hat die Auffassung vertreten, die erste, ein Viertel des gesamten Differenzbetrages ausmachende Rate von 62,-- DM hätte an ihn nicht erst ab 1. September 1985, sondern schon ab 1. April 1985 gezahlt werden müssen. Dasselbe habe auch für die nachfolgenden Jahre zu gelten. Daher könne er den eingeklagten Betrag auch schon für den Monat April 1986 fordern. Diese Rechtsfolge ergebe sich eindeutig aus der Übergangs- und Besitzstandsregelung in § 9 Abs. 2 ETV BRD. Darin werde auf den nächsten regionalen Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Nordrhein-Westfalen Bezug genommen. Das aber sei der GTV NW, der am 1. April 1985 in Kraft getreten sei. Auch der Sinn und Zweck des ETV BRD könne zur Stützung seiner Rechtsauffassung herangezogen werden. Damit hätte nämlich schnellstmöglich die beabsichtigte einheitliche Behandlung von Angestellten und Arbeitern im Bereiche des Arbeitsentgelts realisiert werden sollen. Zudem hätten mit dem GTV NW für eine Zwischenzeit die Schwierigkeiten überwunden werden sollen, die sich in Nordrhein- Westfalen zunächst bei den Verhandlungen über die Neufassung der Bewertungsgruppen ergeben hätten. Die für die Fälligkeit der Klageforderung maßgebliche Lohnerhöhung habe zum 1. April 1985 stattgefunden. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
62,-- DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit
dem 30. April 1986 zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, Widerklage erhoben und mit dieser beantragt

festzustellen, daß die Beklagte berechtigt war und ist, den Differenzbetrag aus § 9 Abs. 2 ETV BRD in vier gleichen Teilen jeweils ab 1. September 1985, 1. September 1986, 1. September 1987 und 1. September 1988 auszugleichen.

Sie hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages und ihrer Widerklage vorgetragen, für das Begehren des Klägers gebe es keine Rechtsgrundlage. Das ergebe sich bereits deutlich aus § 9 Abs. 2 ETV BRD und insbesondere aus dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift. Sie nehme sachgemäß inhaltlich auf den regionalen Tarifvertrag Bezug, durch den das neue Entgeltsystem in den einzelnen Tarifbezirken eingeführt werden solle. Das aber sei in Nordrhein-Westfalen der ETV NW und nicht der GTV NW gewesen. Allgemeine Tariflohnerhöhungen, wie sie der GTV NW in der herkömmlichen Weise vorsehe, sollten auf die tarifliche Neuregelung nach dem eindeutigen Willen der Tarifvertragsparteien keinerlei Einfluß haben. Auch die Regelungen über das Inkrafttreten des ETV NW und des GTV NW sprächen eindeutig für ihre Rechtsauffassung.

Der Kläger hat Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte nach dem Klagebegehren verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Der Kläger hat im Wege der Anschlußberufung sein Klagebegehren erweitert, den entsprechenden erweiterten Antrag jedoch in der mündlichen Verhandlung



vor dem Landesarbeitsgericht nicht mehr gestellt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen, der Widerklage stattgegeben und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Mit zutreffender Begründung hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und nach dem Antrag der Widerklage erkannt. Der Fälligkeitstermin für die streitbefangene und viergeteilte Gehaltserhöhung liegt nämlich entgegen der Rechtsauffassung des Klägers nicht am 1. April, sondern erst am 1. September des Jahres 1985 und der Folgejahre.

Die allgemeinen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die von der Beklagten erhobene Widerklage sind erfüllt (§ 33 ZPO). Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, ist sie auch als Feststellungswiderklage im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO zulässig und das in dieser Gesetzesnorm geforderte rechtliche Interesse zu bejahen. Materiell streiten die Parteien nämlich darum, ob der viergeteilte Differenzbetrag zwischen der alten und der neuen tariflichen Vergütung des Klägers in den Jahren 1985 bis 1988 jeweils ab 1. April oder erst ab 1. September zu zah-



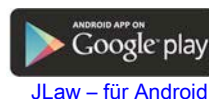
len war bzw. zu zahlen ist. Im Wege einer Feststellungsklage kann diese Rechtsfrage allgemein gültig gerichtlich geklärt werden.

Das Landesarbeitsgericht hat richtig erkannt, daß entgegen der Meinung des Klägers der viergeteilte Erhöhungsbetrag von jeweils 62,-- DM brutto jeweils erst ab 1. September 1985 und der Folgejahre zu zahlen war bzw. zu zahlen ist. Das ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der dafür maßgeblichen Tarifnormen.

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung gelten zwischen den Parteien die Tarifverträge für die Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Dabei handelt es sich im einzelnen um

1. den Tarifvertrag über die Grundlagen der Arbeitsentgeltregelung für die Arbeitnehmer der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Oktober 1984 (ETV BRD),
2. den Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Obst- und Gemüseverarbeitungs- sowie die Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 1985 (GTV NW) und
3. den Entgelttarifvertrag für die Obst- und Gemüseverarbeitungs- sowie die Essig- und Senfindustrie in Nordrhein-Westfalen ebenfalls vom 4. Juni 1985 (ETV NW).

Während der ETV BRD beiderseitig von den entsprechenden Bundesverbänden, nämlich dem Bundesverband der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie und dem Hauptvorstand der Gewerkschaft Nah-



rung-Genuß-Gaststätten abgeschlossen worden ist, handelt es sich bei den beiden anderen um Regionaltarifverträge, die vom Arbeitgeberverband der Ernährungsindustrie Nordrhein-Westfalen und dem dortigen Landesbezirk der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten abgeschlossen worden sind.

Der ETV BRD ist nach seinem § 12 Abs. 1 am 1. Januar 1985 in Kraft getreten, der GTV NW nach seinem § 6 Abs. 1 am 1. April 1985 und der ETV NW nach seinem § 5 Abs. 1 am 1. September 1985, wobei die Prozeßparteien den vorliegenden Streitgegenstand aus den beiden zuletzt bezeichneten Inkraftsetzungsdaten ableiten.

Auszugehen ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 9 Abs. 2 ETV BRD, worin bestimmt wird:

Ist das Tarifentgelt der neuen Bewertungsgruppe höher als das bisherige Tarifentgelt, so wird der sich daraus ergebende Differenzbetrag innerhalb von vier Jahren zu gleichen Teilen, beginnend mit dem jeweils regionalen Entgelttarifvertrag im Jahre 1985, ausgeglichen (Vierteilung).

Unstreitig steht dem Kläger nach der neuen Tarifregelung ein im Verhältnis zur alten um 248,-- DM höheres monatliches Entgelt zu. Diese Differenz ist nach der vorstehenden Tarifnorm innerhalb von vier Jahren jeweils jährlich in Höhe von 62,-- DM brutto auszugleichen. Damit konzentriert sich der Streit der Parteien darauf, wie der die Fälligkeit regelnde Teil der Tarifnorm

"beginnend mit dem jeweils regionalen Entgelt-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tarifvertrag im Jahre 1985"

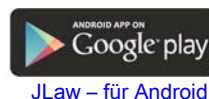
auszulegen ist, wobei erschwerend hinzukommt, daß die Tarifvertragsparteien in Nordrhein-Westfalen den GTV NW und den ETV NW zwar gleichzeitig abgeschlossen, jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft gesetzt haben.

Das Landesarbeitsgericht nimmt jedoch zutreffend an, daß es sich bei dem in § 9 Abs. 2 ETV BRD in Bezug genommenen "regionalen Entgelttarifvertrag" des Jahres 1985 um den ETV NW und nicht den GTV NW handelt, so daß der prozeßentscheidende Fälligkeitstermin nicht am 1. April, sondern am 1. September des Jahres 1985 und der Folgejahre liegt. Zwar erscheint es bei abschließlicher Berücksichtigung und lediglich verbaler Auslegung von § 9 Abs. 2 ETV BRD mit dem Arbeitsgericht und der Revision möglich, auch den GTV NW als "Entgelttarifvertrag" anzusehen, zumal dieser wie andere Lohn- und Gehaltstarifverträge die Höhe von Löhnen und Gehältern von Angestellten und Arbeitern zum Inhalt hat.

Die Revision übersieht jedoch, daß vorliegend der isoliert herangezogene Wortlaut des § 9 Abs. 2 ETV BRD eine sichere Tarifauslegung nicht ermöglicht, so daß der tarifliche Gesamtzusammenhang, wie es das Landesarbeitsgericht getan hat, mitberücksichtigt werden muß, zumal sich erfahrungsgemäß häufig erst daraus eindeutige Schlüsse auf den Sinn und Zweck der Tarifnormen herleiten lassen (vgl. BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Bei gleichgewichtiger Mitberücksichtigung auch des tariflichen Gesamtzusammenhanges ergibt sich indessen ein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



deutig, daß die Tarifvertragsparteien des ETV BRD in § 9 Abs. 2 dieses Tarifvertrages nur den ETV NW gemeint haben können. Wenn nämlich die Tarifvertragsparteien in § 9 Abs. 2 Unterabs. 2 ETV BRD bestimmt haben, daß es zwar grundsätzlich keiner Umsetzung für die einzelnen Bewertungsgruppen "in den regionalen Entgelttarifverträgen" bedarf, daß damit aber auch nicht ausgeschlossen wird, daß

"die regionalen Tarifvertragsparteien für einzelne Bewertungsgruppen ausdrückliche Regelungen über die Vierteilung vereinbaren",

und sie weiter in § 12 Abs. 1 ETV BRD bestimmt haben:

"Dieser Tarifvertrag tritt am 1.1.1985 in Kraft und seine Anwendung erfolgt erstmalig mit dem Inkrafttreten der jeweiligen regionalen Entgelttarifverträge im Jahre 1985",

dann ergibt sich aus der Zusammenschau dieser Tarifnormen auch im Sinne ihres Sinnes und Zweckes, daß nach dem hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien des ETV BRD dieser Tarifvertrag durch regionale Entgelttarifverträge in Vollzug gesetzt und vervollkommnet bzw. teilweise ergänzt werden soll. Damit verstehen, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, die Tarifvertragsparteien des ETV BRD unter "regionalen Entgelttarifverträgen" diejenigen Tarifverträge, denen die dargelegte spezifische, mit der Umstellung des Vergütungssystems notwendig verbundene Funktion in den einzelnen regionalen Tarifbezirken zukommt. Diese Funktion hat für Nordrhein-Westfalen jedoch ausschließlich der ETV NW.



Dabei verkennt der Senat nicht, daß zur Tarifauslegung andere Tarifverträge, auch wenn sie von denselben Tarifvertragsparteien abgeschlossen worden sind, nicht ohne weiteres herangezogen werden können (vgl. das Urteil des Senats vom 31. Oktober 1984 - 4 AZR 604/82 - AP Nr. 3 zu § 42 TVAL II und Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 421). Das gilt jedoch dann nicht, wenn Tarifverträge eine sachliche Einheit bilden, sich gegenseitig ergänzen oder aufeinander Bezug nehmen, wie der Senat bereits in dem zuvor zitierten Urteil näher ausgeführt hat.

Letzteres gilt auch vorliegend, weil die Tarifvertragsparteien des ETV BRD dessen Konkretisierung und auch den Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung ausdrücklich den regionalen Tarifvertragsparteien überlassen haben. Diese Funktion kommt jedoch vorliegend ausschließlich dem ETV NW zu. Der ETV NW ist nämlich bereits im Sinne der spezifischen Terminologie des ETV BRD von den regionalen Tarifvertragsparteien mit "Entgelttarifvertrag" überschrieben worden. Alsdann nennt er erstmals für das Tarifgebiet Nordrhein-Westfalen in § 3 ohne Differenzierung zwischen Angestellten und Arbeitern die neuen Entgeltbeträge. Schließlich ist darin in einer Protokollnotiz noch ausdrücklich die Rede davon, daß sich die Tarifvertragsparteien darüber einig sind, daß die Viertelung des § 9 Abs. 2 Unterabs. 1 ETV BRD nur dann erfolgt, wenn ein Betrag von 80,-- DM überschritten wird.

Dagegen ist der GTV NW, obwohl er gleichzeitig mit dem ETV NW abgeschlossen worden ist, ein allgemeiner Lohn- und Gehaltstarifvertrag herkömmlichen Typs, der seinem Inhalt nach weder mit



dem ETV BRD noch mit dem ETV NW etwas zu tun hat, sondern ersichtlich eine Übergangsregelung darstellen soll. Entsprechend der bisherigen Üblichkeit in der allgemeinen Rechtsterminologie wie in der Tarifpraxis der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie ist er nämlich noch mit "Lohn- und Gehaltstarifvertrag" überschrieben. Er orientiert sich auch noch an den früheren Lohn- und Gehaltsgruppen und behält demgemäß auch eindeutig die überkommene Differenzierung zwischen Angestellten und Arbeitern bei. Wenn die regionalen Tarifvertragsparteien schließlich seinen Geltungszeitraum auf die kurze Zeitspanne bis zum 31. August 1985 beschränken (§ 6 Abs. 1 GTV NW) und in Absatz 2 dieser Tarifnorm ausdrücklich bestimmen:

"Ab 1. September 1985 tritt der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte Einheitliche Entgelttarifvertrag in Kraft",

dann kennzeichnet das hinreichend klar den vorläufigen, überbrückenden Charakter des GTV NW und bestätigt nochmals, daß die Tarifvertragsparteien des ETV BRD in dessen § 9 Abs. 2 nur den ETV NW in Bezug genommen haben können. Die Gehaltserhöhungen sind und waren daher - wie von der Beklagten praktiziert - jeweils am 1. September und nicht schon am 1. April vorzunehmen.

Überdies ist der Auslegung des Senats und des Landesarbeitsgerichts auch deswegen der Vorzug zu geben, weil nur sie sich als vernünftig, gerecht, zweckorientiert und praktisch brauchbar erweist (vgl. die Urteile des Senats vom 14. Oktober 1987 - 4 AZR 342/87 -, und 1. April 1987 - 4 AZR 397/86 -, beide



zur Veröffentlichung vorgesehen, sowie vom 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 - AP Nr. 116 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen auf die ständige Senatsrechtsprechung). Dabei berücksichtigt der Senat besonders, daß erst der ETV NW die praktische Anwendung der Grundsätze des ETV BRD im Tarifgebiet Nordrhein-Westfalen ermöglicht hat.

Die demgegenüber erhobenen weiteren Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Insbesondere kann der Kläger aus den Entgelttarifverträgen für das Jahr 1986 zu seinen Gunsten nichts herleiten.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Peter Jansen

Wiese



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)